

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 20. August

1968

Inhalt:

	Seite		Seite
Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Boele	106	Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	113
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger und Kirchenbeamten. Erhöhung der Ortszuschläge für Angestellte	109	Gräbergesetz	115
Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Ev. Kirchengemeinde Winzbaak	113	Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen in Westfalen und Lippe	119
		Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz	119
		Persönliche und andere Nachrichten	120
		Erschienene Bücher und Schriften	122



Wer mir dienen will,
der folge mir nach;
und wo ich bin,
da soll mein Diener auch sein.
Joh. 12, 26

Der Herr über Leben und Tod rief am 4. August 1968 nach schwerem Leiden und doch plötzlich und unerwartet Herrn

Landeskirchenoberinspektor i. R.

Fritz Horstmann

im 66. Lebensjahr zu sich in sein himmlisches Reich.

Der Verstorbene stand nach seiner diakonischen Grundausbildung in Duisburg zuerst als Diakon im Dienst der Kirchengemeinde Wuppertal-Ronsdorf und wechselte im Jahre 1946 in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen im Landeskirchenamt über. Hier war er in der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsabteilung tätig und hat daneben im Büro insbesondere die Angelegenheiten aus den reformierten Kirchenkreisen verwaltet. Der Heimgegangene hat seinen Dienst mit Treue und Hingabe getan und ihn als Dienst für den Herrn Christus verstanden.

Wir verlieren einen Mitarbeiter, dessen Gedächtnis unter uns in Ehren gehalten werden soll.

**Die Leitung und das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Boele

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Boele wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen
- b) Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen
- c) Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen
- d) Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Hagen

(2) Die Grenzen der neu gebildeten Kirchengemeinden werden gemäß den beigefügten Grenzbeschreibungen festgesetzt.

§ 2

(1) Die vier Pfarrstellen der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Boele gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) Die 1. Pfarrstelle auf die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen;
- b) die 2. Pfarrstelle auf die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen;
- c) die 3. Pfarrstelle auf die Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen;
- d) die 4. Pfarrstelle auf die Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Hagen.

(2) Prediger Thürmer tritt in den Dienst der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen.

§ 3

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Boele vom 24. April 1968.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 30. Mai 1968.

(L.S.)

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme Dr. Wolf

Az.: 13682/Boele 1 a

Grenzbeschreibungen

Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen

Die Grenze beginnt im Norden im Schnittpunkt der Grenze der kreisfreien Stadt Hagen mit der Dortmunder Straße; sie folgt der Stadtgrenze nach Westen und Süden, bis an die Gemarkungsgrenze Boele und Vorhalle; von hier folgt sie der Gemarkungsgrenze in allgemein südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenzen Boele / Eckesey /

Vorhalle; wendet sich mit der Gemarkungsgrenze Boele / Eckesey bis zur Einmündung der Niedernhofstraße in die Schwerter Straße, wendet sich nach Osten bis sie auf die südwestliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 16 Flurstück 222 trifft, folgt der südlichen Grenze dieses und des angrenzenden Flurstückes 221; wendet sich an der östlichen Ecke des Flurstückes 221 nach Norden, bis sie auf die Grenze der Fluren 16 und 17 der Gemarkung Boele trifft; diese Flurgrenze übernimmt sie in allgemein östlicher Richtung bis zum nördlichsten Punkt der Flurgrenze 16 der Gemarkung Boele; von hier läuft sie in östlicher Richtung geradlinig auf die Südecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 21 Flurstück 79 zu; sodann folgt sie, die Gebäude an beiden Straßenseiten ausschließend, in nördlicher Richtung der Hügelstraße, bis sie auf die Hagener Straße trifft; folgt der Hagener Straße in deren Mitte bis die Straße „Stennesufer“ in die Hagener Straße mündet; sodann wendet sie sich in nord-nordöstlicher Richtung und folgt nun, die Gebäude der Straße „Stennesufer“ ausschließend, dem Lauf dieser Straße; sie wendet sich nach Einmündung der Oststraße nach Norden in der Weise, daß sie die Gebäude der Oststraße einschließt; trifft sie auf die südliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 8 Flurstück 104, folgt sie der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 104 bis zur südlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 8 Flurstück 8; von hier wendet sie sich nach Norden, überquert die Helfer Straße und stößt auf die östliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 7 Flurstück 122; sie verläuft sodann nach Nord-Westen entlang der Nord-Ost-Grenze des Grundstückes, bis sie auf die Schwerter Straße trifft; überquert die Schwerter Straße so, daß sie dem Lauf der Steinhausstraße folgt, jedoch die Gebäude an der Straße ausschließend; an der Einmündung der Posener Straße in die Steinhausstraße wendet sie sich unter Ausschluß der Gebäude der Posener Straße nach Westen bis zur Mitte der Dortmunder Straße; sie verläuft in allgemein nördlicher Richtung in der Mitte der Dortmunder Straße; erreicht die Dortmunder Straße die Halbinsel im Hengsteysee, wendet sie sich nach Westen und sodann nach Osten, indem sie dem Ufer der Halbinsel folgt; erreicht sie wieder die Dortmunder Straße, folgt sie weiter deren Mitte bis zum Grenzausgangspunkt.

Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen

Die Grenze beginnt im Nordwesten an der südöstlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 16 Flurstück 222, folgt in östlicher Richtung der südlichen Grenze dieses Grundstückes und der des angrenzenden Grundstückes Gemarkung Boele Flur 16 Flurstück 221; wendet sich an der östlichen Ecke des Flurstückes 221 nach Norden bis sie auf die Grenze der Fluren 16 und 17 der Gemarkung Boele trifft; diese Flurgrenze übernimmt sie in allgemein östlicher Richtung bis zum nördlichsten Punkt der Flurgrenze 16 der Gemarkung Boele;

von hier läuft sie in östlicher Richtung in gerader Linie auf die Südecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 21 Flurstück 79 zu; sodann folgt sie, die Gebäude an beiden Straßenseiten einschließend, in nördlicher Richtung der Hülgestraße bis diese auf die Hagener Straße trifft; auf der Hagener Straße wendet sie sich nach Süden und verläuft auf deren Mitte; übernimmt bei der Einmündung der Feithstraße deren Mitte bis zur Einmündung der Fleyer Straße; dort wendet sie sich nach Süden und folgt dem Lauf der Fleyer Straße unter Ausschluß der Gebäude beider Straßenseiten, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Hagen/Boele trifft; dieser Grenze folgt sie in allgemein südsüdwestlicher Richtung; sie berührt die östliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Eckesey Flur 8 Flurstück 98 (Freibad Ischeländ); sie verläuft in allgemein westlicher Richtung an der nördlichen Grenze dieses Grundstückes, bis sie auf die Stadionstraße trifft; übernimmt den Lauf der Stadionstraße nach Norden, die Gebäude beider Straßenseiten ausschließend, bis diese in die Straße „Zur Heide“ einmündet; folgt der Straße „Zur Heide“ in nord-östlicher Richtung, die Gebäude beider Straßenseiten ausschließend, wendet sich bei der Einmündung der Straße „Pfefferstück“ nach Norden, die Gebäude beider Straßenseiten ausschließend; biegt am Grundstück Gemarkung Eckesey Flur 8 Flurstück 163 nach Westen ab auf die Boeler Straße zu, überquert sie unter Einschluß des Hauses Boeler Straße 88 (Gemarkung Eckesey Flur 8 Flurstück 171), folgt der Mitte der Boeler Straße bis zur Einmündung der Alexanderstraße; übernimmt sodann den Lauf der Alexanderstraße unter Ausschluß der Gebäude beider Straßenseiten; trifft sie auf die Gemarkungsgrenze Boele / Eckesey, folgt sie dieser Grenze bis zu ihrem Ausgangspunkt.

Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen

Die Grenze beginnt im Süden in der Mitte der Einmündung der Fleyer Straße in die Feithstraße; folgt der Mitte der Feithstraße, bei der Einmündung in die Hagener Straße der Mitte dieser Straße bis zur Straße „Stennesufer“; wendet sich nach Nord-Nordosten und folgt, die Gebäude der Straße „Stennesufer“ einschließend, nunmehr dieser Straße; sie wendet sich nach der Einmündung der Oststraße nach Norden in der Weise, daß sie dem Lauf der Oststraße folgt, indem sie die Gebäude beider Straßenseiten ausschließt; trifft sie auf die südliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 8 Flurstück 104, folgt sie der westlichen und nördlichen Grenze des Grundstückes 104 bis zur südlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 8 Flurstück 8; von hier wendet sie sich nach Norden, überquert die Helfer Straße und stößt auf die östliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 7 Flurstück 122; von dort wendet sie sich nach Ost-Nordosten und verläuft entlang der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Boele Flur 7 Flurstücke 8, 45 bis 50, 79, 54 und 59; an der nördlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 7 Flurstück 59 wendet sie sich nach Osten und verläuft in gerader Linie bis zur Einmündung

der Borgenfeldstraße in die Straße „Hellweg“; sie folgt der Straße „Hellweg“ nach Nordosten unter Einschluß der Gebäude beider Straßenseiten; an der nordöstlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 6 Flurstück 61 wendet sie sich nach Osten und verläuft in gerader Linie, bis sie auf die Grenze der kreisfreien Stadt Hagen trifft; folgt der Grenze der kreisfreien Stadt Hagen nach Süd-Osten bis zu dem Punkt, in dem diese auf die Gemarkungsgrenze Hilfe/Fley stößt; sie übernimmt den Lauf der Gemarkungsgrenze Hilfe/Fley in allgemein südwestlicher Richtung bis diese auf die Straße „Erlhagen“ trifft; sie übernimmt sodann den Lauf der Straßen „Erlhagen“ und „Weidekampstraße“, die Gebäude beider Straßenseiten ausschließend, bis zum oben beschriebenen Grenzausgangspunkt.

Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Hagen

Die Grenze beginnt im Norden im Schnittpunkt der Grenze der kreisfreien Stadt Hagen mit der Dortmunder Straße; sie folgt der Mitte der Dortmunder Straße nach Süden; erreicht sie die Halbinsel im Hengsteysee, wendet sie sich nach Westen und sodann nach Osten, indem sie dem Ufer der Halbinsel folgt; erreicht sie wieder die Dortmunder Straße, folgt sie dieser in deren Mitte; bei der Einmündung der Posener Straße wendet sie sich nach Osten, folgt ihr unter Einschluß der Gebäude beider Straßenseiten bis zur Steinhausstraße; sie folgt der Steinhausstraße nach Süden unter Einschluß der Gebäude auf beiden Straßenseiten; sodann überquert sie in derselben Richtung die Schwerter Straße; auf der Südseite der Schwerter Straße wendet sie sich in gerader Linie nach Südosten auf die östliche Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 7 Flurstück 122 zu; diesen Punkt erreicht sie in gerader Linie, indem sie entlang der Nordost-Grenze des Grundstückes verläuft; von dort wendet sie sich nach Osten-Nordosten und verläuft entlang der Grenzen der Grundstücke Gemarkung Boele Flur 7 Flurstücke 8, 45 bis 50, 79, 54 und 59; an der nördlichen Ecke des Grundstückes Gemarkung Boele Flur 7 Flurstück 59 wendet sie sich nach Osten und verläuft in gerader Linie, bis sie auf die Grenze der kreisfreien Stadt Hagen trifft; sie übernimmt nunmehr den Verlauf der Grenze der kreisfreien Stadt Hagen in allgemein nördlicher Richtung bis sie zum Grenzausgangspunkt gelangt.

Urkunde

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen stellt fest:

§ 1

Die durch Urkunde vom 30. Mai 1968 im Kirchenkreis Hagen mit Wirkung vom 1. Juli 1968

nachstehend aufgeführten neu gebildeten Kirchengemeinden:

- a) Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen
- b) Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen
- c) Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Hagen
- d) Evangelische Petrus-Kirchengemeinde Hagen

sind im Wege der Teilrechtsnachfolge der Evangelischen Kirchengemeinde Boele dem durch Urkunde vom 31. März 1938 errichteten Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden Hagen angeschlossen.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Mai 1968.

(L.S.)

Die Leitung

der Evangelischen Kirche von Westfalen

D. Thimme Dr. Wolf

Az.: 157/II/Hagen, Ges. Verb. 1

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 30. 5. 1968 vollzogene Teilung der Kirchengemeinde Hagen-Boele in die

a) Evangel. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen

b) Evangel. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen

c) Evangel. Jakobus-Kirchengemeinde Hagen

d) Evangel. Petrus-Kirchengemeinde Hagen

wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt. Gleichzeitig wird die Urkunde vom 30. 5. 1968 über den Anschluß der genannten Kirchengemeinden an den Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden Hagen staatlich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 5. Juni 1968

Der Regierungspräsident

(L.S.)

Im Auftrag

Dr. Winter

GZ: 44. 6 Nr. H 4 E

Wichtiger Hinweis an alle Abonnenten!

Zum 1. Januar 1968 übernahm die Deutsche Bundespost den Postzeitungsdienst in die elektronische Datenverarbeitung. Das Zeitungsbezugsgeld wird in dem neuen Betriebsverfahren nicht mehr vom 15. bis 20., sondern **bereits vom 10. bis 16. des Einziehmonats vom Zusteller erhoben**. Sollte Sie Ihr Zusteller während dieser Zeit nicht antreffen und daher einen Zeitungszahlschein hinterlassen, so können Sie das Zeitungsbezugsgeld mit diesem Zeitungszahlschein noch bis spätestens zum 20. des Einziehmonats bei einer beliebigen Annahmestelle der Deutschen Bundespost einzahlen. Spätere Einzahlungen können aufgrund des technischen Ablaufs mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr entgegengenommen werden.

Wir bitten Sie daher höflichst, das Zeitungsbezugsgeld innerhalb der genannten Frist zu entrichten, damit in der Belieferung keine Unterbrechung eintritt.

Wir empfehlen Ihnen, die Zeitungsbezugsgebühren von einem Ihrer Konten abbuchen zu lassen. Den Abbuchungsantrag wollen Sie ebenfalls an Ihr zuständiges Postamt richten, wo Sie auch das entsprechende Formblatt (Z 51 DA PostZtg., Anl. 14) erhalten.

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger und Kirchenbeamten. Erhöhung der Ortszuschläge für Angestellte.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 14./15. August 1968 beschlossen, die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger und Prediger den Sätzen des Fünften Gesetzes über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 28. 6. 1968 (GV. NW. S. 220) anzupassen.

Für die Prediger erhöhen sich die in unserer Amtsblattbekanntmachung vom 28. 6. 1966 — Az. 16229/B 9—01 — angegebenen Grundgehälter mit Wirkung vom 1. Juli 1968 um 4 v. H. auf

1.018 — 1.059 — 1.100 — 1.141 — 1.182 — 1.223 —
1.435 — 1.488 — 1.541 — 1.594 — 1.647 DM.

Da die Anpassung der Pfarrbesoldung und -versorgung an die Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 14. 6. 1966 (GV. NW. S. 360) und des Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. 4. 1968 (GV. NW. S. 138) noch der kirchengesetzlichen Regelung bedarf, werden sämtliche Zahlungen, die aufgrund der von der Kirchenleitung erteilten Ermächtigung in sinngemäßer Anwendung dieser Gesetze erfolgen, sowie die Zahlung der erhöhten Bezüge aufgrund des o. g. Fünf-

ten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 28. 6. 1968 zunächst unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Neufassung der einschlägigen Kirchengesetze (Pfarrbesoldungs-, Hilfspredigerbesoldungs- und Predigerbesoldungsordnung) geleistet. Auf unsere Rundverfügung Nr. 36 vom 5. 6. 1968 — Az. 13929/B 9a—01 — wird hingewiesen.

Die Bezüge der Pfarrer, Pastorinnen, Hilfsprediger, Prediger und der Versorgungsberechtigten werden von uns neu berechnet. Wir hoffen, daß die Mitteilung über die neuen Bezüge in Kürze erfolgen kann. Die zentralen Pfarrbesoldungszuschüsse werden wir unaufgefordert so bemessen, daß die erhöhten Bezüge in den zuschlußbedürftigen Kirchengemeinden gezahlt werden können. Wegen der Bezüge der Kirchenbeamten und der übrigen kirchlichen Mitarbeiter verweisen wir auf unsere Rundverfügung Nr. 49 vom 17. Juli 1968 — Az. 18765/68/B 9—01 —. Die Auszahlung dieser Bezüge kann nunmehr ebenfalls erfolgen.

Nachstehend geben wir den Wortlaut des Fünften Besoldungserhöhungsgesetzes vom 28. 6. 1968, soweit dieses auf den kirchlichen Bereich anzuwenden ist, sowie die Vergütungssätze für die nebenberuflichen Küster bekannt.

In Vertretung
Dr. Wolf

Fünftes Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) Vom 28. Juni 1968

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter der Besoldungsordnungen A (Aufsteigende Gehälter), B (Feste Gehälter) und H (Hochschullehrer) sowie der unwiderruflichen Stellenzulagen des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258), zuletzt geändert durch das Fünfte Besoldungsänderungsgesetz vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138), werden durch die Sätze in der **Anlage 1** dieses Gesetzes ersetzt. Die Sondergrundgehälter und die ruhegehaltfähigen Zuschüsse zum Grundgehalt der Hochschullehrer werden um vier vom Hundert erhöht.

(2) Die Ortszuschlagstabelle in der Fassung der Anlage 4 zum Vierten Besoldungserhöhungsgesetz vom 24. Mai 1966 (GV. NW. S. 298) wird durch die Tabelle in der **Anlage 2** dieses Gesetzes ersetzt.

§ 2

(1) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter und unwiderruflichen Zulagen treten die Sätze der Anlage 1 dieses Gesetzes. § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zulagen nach § 27 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes werden um vier vom Hundert erhöht. Das gleiche gilt für die Ausgleichszulagen nach § 27 Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes, soweit sie auf Grund des § 27 b Abs. 4 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1965 (GV. NW. S. 258) zugestanden haben.

(3) An die Stelle der den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Sätze des Ortszuschlages treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Die Versorgungsbezüge nach § 27 Abs. 5 des Landesbesoldungsgesetzes werden um vier vom Hundert erhöht.

§ 3

. . .

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Soweit Grundgehälter und unwiderrufliche Stellenzulagen geändert werden, die in Artikel III des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes aufgeführt sind, treten die Änderungen abweichend von Satz 1 mit Wirkung vom 1. August 1968 in Kraft.

Übersicht über die Grundgehälter und unwiderruflichen Stellenzulagen

I. Grundgehälter

A. Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter)

BesGr.	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
A 1	399,—	416,60	434,20	451,80	469,40	487,—	504,60	522,20	539,80							17,60
A 2	419,30	438,—	456,70	475,40	494,10	512,80	531,50	550,20	568,90	587,60						18,70
A 3	455,70	474,40	493,10	511,80	530,50	549,20	567,90	586,60	605,30	624,—						18,70
A 4	484,20	503,90	523,60	543,30	563,—	582,70	602,40	622,10	641,80	661,50						19,70
A 5	505,—	524,70	544,40	564,10	583,80	603,50	623,20	642,90	662,60	682,30	702,—					19,70
A 6	540,40	565,30	590,20	615,10	640,—	664,90	689,80	714,70	739,60	764,50	789,40					24,90
A 7	602,90	627,80	652,70	677,60	702,50	727,40	752,30	777,20	802,10	827,—	851,90	876,80	901,70			24,90
A 8	634,70	663,80	692,90	722,—	751,10	780,20	809,30	838,40	867,50	896,60	925,70	954,80	983,90			29,10
A 9	718,40	748,50	778,60	808,70	838,80	868,90	899,—	929,10	959,20	989,30	1019,40	1049,50	1079,60			30,10
A 10	819,80	864,50	909,20	953,90	998,60	1043,30	1088,—	1132,70	1177,40	1222,10	1266,80	1311,50	1356,20			44,70
A 11	951,10	993,70	1036,30	1078,90	1121,50	1164,10	1206,70	1249,30	1291,90	1334,50	1377,10	1419,70	1462,30	1504,90		42,60
A 11 a	973,50	1020,30	1067,10	1113,90	1160,70	1207,50	1254,30	1301,10	1347,90	1394,70	1441,50	1488,30	1535,10	1581,90		46,80
A 12	1037,40	1085,20	1133,—	1180,80	1228,60	1276,40	1324,20	1372,—	1419,80	1467,60	1515,40	1563,20	1611,—	1658,80		47,80
A 12 a	1099,80	1147,60	1195,40	1243,20	1291,—	1338,80	1386,60	1434,40	1482,20	1530,—	1577,80	1625,60	1673,40	1721,20		47,80
A 13	1160,20	1208,—	1255,80	1303,60	1351,40	1399,20	1447,—	1494,80	1542,60	1590,40	1638,20	1686,—	1733,80	1781,60		47,80
A 13 a	1195,80	1251,90	1308,—	1364,10	1420,20	1476,30	1532,40	1588,50	1644,60	1700,70	1756,80	1812,90	1869,—	1925,10		56,10
A 14	1194,70	1261,20	1327,70	1394,20	1460,70	1527,20	1593,70	1660,20	1726,70	1793,20	1859,70	1926,20	1992,70	2059,20		66,50
A 15 *)	1352,—	1424,80	1497,60	1570,40	1643,20	1716,—	1788,80	1861,60	1934,40	2007,20	2080,—	2152,80	2225,60	2298,40	2371,20	72,80
A 16	1527,60	1609,70	1691,80	1773,90	1856,—	1938,10	2020,20	2102,30	2184,40	2266,50	2348,60	2430,70	2512,80	2594,90	2677,—	82,10

*) Der in der Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 genannte Betrag wird ersetzt durch 338 DM.

II. Unwiderrufliche Stellenzulagen

A. Nach Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des LBesG 65 (GV. NW. 1965 S. 258) in der Fassung des Artikels II des 5. LBesÄndG (GV. NW. 1968 S. 138):

BesGr. A 4, Fußnote 2:	45,80	BesGr. A 13, Fußnoten 2 und 4:	84,30
BesGr. A 5, Fußnote 1:	26,—	Fußnoten 3, 5 und 6:	61,40
BesGr. A 5, Fußnote 3:	41,60	BesGr. A 13 a, Fußnote 1:	61,40
BesGr. A 6, Fußnote 1:	31,20	BesGr. A 14, Fußnoten 3 bis 5:	61,40
Fußnote 2 Satz 1:	31,20	BesGr. A 15, Fußnoten 1 bis 4, 6 bis 9:	119,60
Satz 2:	61,40		
BesGr. A 7, Fußnote 1:	53,10		
BesGr. A 8, Fußnote 1:	67,60		
BesGr. A 8, Fußnote 6:	52,—		
BesGr. A 9, Fußnoten 1, 2 und 4:	61,40		
Fußnote 3:	62,40		
BesGr. A 10, Fußnote 1:	62,40		
BesGr. A 11, Fußnoten 1 und 6:	45,80		
Fußnote 4:	67,60		
BesGr. A 12, Fußnote 1:	90,50		
Fußnoten 2 und 3:	51,—		
BesGr. A 12 a, Fußnote 1:	51,—		
Fußnote 3:	38,50		

B. Nach Artikel III des 5. LBesÄndG:

BesGr. A 11, Fußnote 4:	104,—
BesGr. A 11 a, Fußnote 3:	52,—
BesGr. A 12 a, Fußnote 1:	52,—
BesGr. A 14, Fußnoten 4 und 8:	156,—
BesGr. A 15, Fußnoten 6, 12 und 13:	156,—

C. Nach Anlage 3 Abschnitt b (Sonderüberleitung) des LBesG 60:

ursprüngliche Sätze	20	25
neue Sätze	31,20	38,50

Anhang zur Besoldungsordnung A
(Künftig wegfällende Ämter und Amtsbezeichnungen für Lehrkräfte):

BesGr. A 12, Fußnote 1:	51,—
BesGr. A 12 a, Fußnote 1:	51,—
BesGr. A 13, Fußnote 3:	61,40
BesGr. A 13 a, Fußnote 1:	61,40

Ortszuschläge
— Monatsbeträge in DM —

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
					Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden 1	2	3	4	5
I	A 1 bis A 8	S	153	213	244	282	320	358	396
		A	128	180	210	246	282	318	354
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	279	317	355	393	431
		A	158	210	240	276	312	348	384
III	A 13 bis A 16	S	232	302	333	371	409	447	485
	B 1 und B 2	A	194	256	286	322	358	394	430
	H 1 bis H 4								
IV	B 3 bis B 11	S	300	371	402	440	478	516	554
	H 5	A	254	319	349	385	421	457	493

Bei mehr als fünf kinderzuschlagsberechtigenden Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Ortsklasse S um je 49 DM,

in Ortsklasse A um je 47 DM.

Vergütung der nebenberuflichen Küster

nach der Ordnung für die Anstellung und Vergütung der haupt- und nebenberuflichen Küster und Hausverwalter
in der EKvW vom 17. 10. 1962 — KABL. S. 129 — gültig ab 1. 7. 1968

Gruppe		Monatsvergütungen in DM			
		Anfangsvergütung	nach 4 Jahren	nach 8 Jahren	nach 12 Jahren
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
1 10 bis 14 Std.	Grundvergütung	86,—	92,—	100,—	106,—
	Ortszuschlag	37,—	37,—	37,—	37,—
		123,—	129,—	137,—	143,—
2 15 bis 19 Std.	Grundvergütung	129,—	138,—	150,—	159,—
	Ortszuschlag	56,—	56,—	56,—	56,—
		185,—	194,—	206,—	215,—
3 20 bis 24 Std.	Grundvergütung	173,—	184,—	201,—	212,—
	Ortszuschlag	75,—	75,—	75,—	75,—
		248,—	259,—	276,—	287,—
4 25 bis 27¼ Std.	Grundvergütung	215,—	230,—	251,—	265,—
	Ortszuschlag	93,—	93,—	93,—	93,—
		308,—	323,—	344,—	358,—

Anmerkung: Der Berechnung liegt zugrunde die Grundvergütung der Vergütungsgruppe IXb nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 3. 12. 1967, der Ortszuschlag nach der Tarifklasse I, Ortsklasse S Stufe 2 des 5. Besoldungserhöhungsgesetzes NW.

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.
Bielefeld, den 12. Juli 1968.

(L.S.)

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
Dr. Danielsmeyer

Nr.: 13031/Winz-Baak 1 (2) (R 102)

Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1968
Az.: 18421/A 9—01

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 8. September 1967 (MBl. NW. 1967 S. 1720 ff.) Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen erlassen, die wir nachstehend im vollen Wortlaut veröffentlichen.

Wir bitten, die Richtlinien bei der Fortführung von Friedhöfen und bei Friedhofserweiterungen zu beachten.

Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen

RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1967 —
VI A 1 — 40.80.61

In § 75 der Dritten DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBL. I S. 327) ist vorgesehen, daß das Gesundheitsamt bei Anträgen auf Anlegung neuer und Erweiterung bestehender Begräbnisplätze und Krematorien mitwirkt. Es sind hierbei folgende Grundsätze zu beachten:

1 Begräbnisplätze (Friedhöfe)

- 1.11 Begräbnisplätze (Friedhöfe) sind so anzulegen, daß durch sie keine **Schäden oder Nachteile** für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.
- 1.12 Vor allem muß verhindert werden, daß **Geruchsbelästigungen** entstehen und daß Zersetzungsprodukte oder Krankheitserreger durch **Versickerung** in den Untergrund oder

auf sonstige Weise (Verschleppung durch Ratten, Insekten usw.) zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen können, das für Trink- oder Betriebswasserzwecke Verwendung findet.

- 1.2 Der gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamtes soll die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde zugrundeliegen. Ferner ist bei Neuanlagen oder Erweiterungen größerer Friedhöfe möglichst ein Geologe oder ein Geo-Hydrologisches Institut vorher gutachtlich zu hören. In Überschwemmungsgebieten bedürfen die Anlage und die Erweiterung von Begräbnisplätzen einer zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung.
- 1.3 Der Abstand von Begräbnisplätzen und Einzelgräbern zu Wohngebäuden muß mindestens 35 m betragen. Gegenüber **Privatgrundstücken** sind Friedhöfe durch Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen.

2 Bodenbeschaffenheit

- 2.1 Der **Erdboden von Begräbnisplätzen** soll für die Zersetzung von Leichen durch Verwesung geeignet und fähig sein, die Zersetzungsprodukte bis zum Zerfall in anorganische Stoffe zurückzuhalten. Er muß daher von der unteren Zersetzungszone bis zur Erdoberfläche möglichst trocken und porös sein. Diese Eigenschaften soll der Boden auf dem ganzen Grundstück des Friedhofes und in seiner näheren Umgebung besitzen.
- 2.2 Die **Erdschicht über der Zersetzungszone** muß mächtig genug sein. Sie soll keine zu weiten Lufträume (z. B. Hohlräume zwischen Steinschüttungen) enthalten.
- 2.3 Die **Erdschicht unter der Zersetzungszone** muß geeignet sein, die Zersetzungsstoffe der Leichen vom Grundwasser zurückzuhalten.
- 2.4 Die **Boden- und Grundwasserverhältnisse** werden mit Probeschachtungen von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes geprüft, und zwar bei Trockenheit und nach längerem Regen. Da mit Schwankungen des Grundwasserspiegels gerechnet werden muß, ist ein Abstand von 2,30 m von der Bodenoberfläche zum höchsten Grundwasserstand zu fordern, wenn das für Friedhofszwecke vorgesehene Gelände als geeignet angesehen werden soll.

3 Grundwasser

- 3.1 Grundwasser darf weder ständig noch zeitweise in der Zersetzungszone stehen.
- 3.2 Grundwasser, das dennoch in Verbindung mit der Zersetzungszone von Leichen kommen könnte oder gekommen ist, darf keine **Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser** erreichen, wenn nicht gesichert ist, daß es auf seinem Wege durch das Erdreich ausreichend durch Filtration gereinigt worden ist.
- 3.3 Von außen zufließendes Oberflächen- oder Grundwasser ist schadlos abzuführen, bevor es einen Begräbnisplatz erreicht hat.
- 3.4 Gelände, das erst durch **Dränung** als Begräbnisplatz verwendet werden könnte, ist für

die Neuanlage eines Friedhofes grundsätzlich ungeeignet. Ist die Neuanlage eines Begräbnisplatzes innerhalb eines solchen Geländes unvermeidlich, so ist die unschädliche Ableitung des Wassers besonders zu sichern.

- 3.42 Erweisen sich Dränungen im Laufe der Benutzung eines Geländes als Begräbnisplatz oder bei der Erweiterung eines Friedhofes als notwendig, so ist auf die unschädliche Ableitung des aufgefangenen Wassers ebenfalls besonders zu achten.
- 3.5 Die **Rohrnetze von Wasserversorgungen**, die dem allgemeinen Gebrauch dienen, dürfen Friedhofsgelände nicht durchschneiden oder in dessen unmittelbarer Nähe vorbeigeführt werden. Das gilt nicht für Anschlußleitungen, die die Friedhofsanlage versorgen.
- 3.6 Die Entfernung von einem Begräbnisplatz bis zum nächsten **Brunnen** soll mindestens 100 m betragen. Geringere Abstände können im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden, die — wenn sie untere Wasserbehörde ist — die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes herbeizuführen hat.
- 3.7 Die Neuanlage von Begräbnisplätzen in den für Grundwasserwerke ausgewiesenen Schutz-zonen I, II und III bzw. III A und in den für Trinkwassertalsperren ausgewiesenen Schutz-zonen I und II ist nicht zulässig (siehe auch DVGW-Richtlinien für Grundwasser, Arbeitsblatt W 101, und für Trinkwassertalsperren, Arbeitsblatt W 102).

4 Grabstätten

- 4.1 Grabstätten müssen so tief angelegt sein, daß nach der Zuschüttung des Grabes Zersetzungs-produkte nicht an die Erdoberfläche treten können.
- 4.2 Bei **felsigem Untergrund** kann die mangelnde Tiefe der einzelnen Grabstätte nicht durch eine überhöhte Aufschüttung des Grabhügels ausgeglichen werden. Bei dieser Bodenbeschaffenheit muß vielmehr das gesamte Niveau des Begräbnisplatzes durch Erdaufschüt-tungen gehoben werden.
- 4.3 Die **Fläche des Einzelgrabes** ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- 4.4 **Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern** muß mindestens 0,30 m betragen.
- 4.51 Bei **Gräbern für die Leichen Erwachsener** ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,80 m zu legen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterschicht von 0,5 m verbleiben. Mithin muß zwischen Bo-denoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von minde-stens 2,30 m vorhanden sein. Wo dieser Ab-stand nicht vorhanden ist, muß das Gelände um die fehlende Höhe aufgefüllt werden. Vor-

aussetzung hierfür ist, daß die Grabsohle noch im gewachsenen Boden liegt.

- 4.52 Bei **Gräbern für die Leichen von Kindern** unter 5 Jahren ist die Grabsohle auf eine Tiefe von 1,40 m zu legen.
- 4.53 Sofern durch besondere Verhältnisse eine **Ver-ringerung der Grabtiefe** erforderlich wird, ist hierzu die hygienische Unbedenklichkeit dar-zulegen.
- 4.6 **Grabfelder für Kinder** bis zu 5 Jahren sollen getrennt von den Grabfeldern für Erwachsene angelegt werden.
- 4.7 Gemauerte Gruftanlagen, in dem Särge ohne Erdbedeckung abgestellt werden, sind im all-gemeinen nicht mehr zuzulassen.

5 Ruhefristen

- 5.11 Die **Mindest- und Höchstzeiten** der Ruhe-fristen sind für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwas-serverhältnisse festzulegen.
- 5.12 Dabei ist von einem Turnus von 25 bis 50 Jah-ren auszugehen. Für Leichen von Personen unter 5 Jahren werden im allgemeinen 25 Jahre, für Leichen von Personen über 5 Jahren 30 Jahre als Mindestzeiten anzu-setzen sein.
- 5.2 Sollen die Fristen auf Grund besonderer Ver-hältnisse verkürzt werden, so ist in dem Gut-achten des Amtsarztes (Gesundheitsamtes) zu belegen, daß bei der Wiederöffnung von Grä-bern tatsächliche Feststellungen über die voll-ständige Verwesung bis auf Knochenreste er-hoben wurden.
- 5.22 Die Mindestfristen können nur bei Bodenver-hältnisse verkürzt werden, die für die Ver-wesung besonders günstig sind. Bei ausge-prägt sandig-kiesigen Böden können Ruhe-fristen von 10 bis 12 Jahren für Leichen von Personen unter 5 Jahren und von 15 bis 20 Jahren für Leichen von Personen über 5 Jah-ren ausreichen.
- 5.3 Der Mangel an geeignetem Gelände für Be-gräbnisplätze ist für sich allein kein hinrei-chender Grund für eine Verkürzung der Ruhe-fristen.

6 Leichenhallen

- 6.1 Es ist darauf einzuwirken, daß jede größere Friedhofsanlage eine Leichenhalle erhält.
- 6.2 **Neubauten** von Leichenhallen sind in der Re-gel an einer von der Anfahrtstraße her zu-gänglichen Stelle zu errichten.
- 6.3 In Leichenhallen soll außer dem Raum für die Aufbewahrungen ein Raum für die Vornahme der Leichenschau und bei größeren Friedhö-fen auch von Obduktionen vorhanden sein. Ein Raum, in dem Leichenöffnungen durchge-führt werden, muß mit einer Wasserzapfstelle und mit Einrichtungen für die ordnungsge-mäße Abführung des Abwassers ausgestattet sein.

- 6.4 **Leichenkammern** sollen nach Norden gelegen sein. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen einen Kühlraum besitzen.
- 6.5 Der **Fußbodenbelag** aller Räume einer Leichenhalle muß fugendicht sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen, um vor allem das Eindringen von Ratten und Insekten zu verhindern.
- 6.6 Die **Wände** sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein.
- 6.7 Wenn die Leichenhalle einen Warteraum für Besucher oder einen Obduktionsraum besitzt, sind **Abortanlagen** vorzusehen, die mit Handwaschbecken auszustatten sind.

7. Abraumplatz

Für Laub, Kränze und anderen pflanzlichen Abfall ist an geeigneter Stelle ein gesonderter Abraumplatz mit Abfuhrmöglichkeiten vorzusehen. Für größere Friedhofsanlagen kann eine Verbrennungsanlage für solche Abfälle zweckmäßig sein.

8 Toiletten

Jede größere Friedhofsanlage soll mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein.

— MBl. NW. 1967 S. 1720.

Gräbergesetz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 7. 1968
Az.: 18422/A 9—03

Das Kriegsgräbergesetz vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 320) ist aufgehoben und durch das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 589 ff.) ersetzt worden. Das Gesetz, das am 9. Juli 1965 in Kraft getreten ist, veröffentlichen wir nachstehend im Wortlaut:

Gesetz

über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz)

Vom 1. Juli 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegende

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes ge-

fallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,

3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkung erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
 4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,
 5. Gräber von Personen, die infolge von Maßnahmen zur Verhinderung ihrer Flucht aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem Sowjetsektor von Berlin zu Tode gekommen oder innerhalb eines Jahres an den Folgen der während dieser Flucht erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
 6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
 7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
 8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
 9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind,
 10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.
- (2) §§ 2 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Bei Anwendung des Absatzes 1 Nr. 4 gilt § 6 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in

der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 559).

§ 2

Ruherecht

(1) Gräber nach § 1 bleiben dauernd bestehen.

(2) Der jeweilige Eigentümer eines mit einem Ruherecht nach Absatz 1 belasteten Grundstücks hat das Grab bestehen zu lassen, den Zugang zu ihm sowie Maßnahmen und Einwirkungen zu seiner Erhaltung zu dulden; insoweit besteht zugunsten des Landes, in dem das Grundstück liegt, eine öffentliche Last.

(3) Die öffentliche Last nach Absatz 2 geht den öffentlichen und privaten Rechten an dem Grundstück im Rang vor.

(4) Für ein privatgepflegtes Grab entsteht die öffentliche Last nach Absatz 2 mit der Übernahme der Erhaltung des Grabes durch das Land nach § 9 Abs. 3.

§ 3

Ruherechtsentschädigung

(1) Entstehen dem Eigentümer eines Grundstücks oder einem anderen Berechtigten durch die öffentliche Last nach § 2 Vermögensnachteile, ist von dem Land, in dem das Grundstück liegt, eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung ist nach dem Wert der durch die Belegung mit Gräbern geminderten oder entgangenen Nutzung zu bemessen, wobei Zustand und Nutzungsart des Grundstücks zur Zeit der Belegung maßgebend sind.

(2) Ist der Wert der geminderten oder entgangenen Nutzung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand zu ermitteln, kann der ortsübliche Pachtzins für Grundstücke, die nach Lage, Bodenbeschaffenheit, Zustand und Nutzungsart vergleichbar sind, als Bemessungsmaßstab herangezogen werden.

(3) Die Entschädigung wird dem Eigentümer des Grundstücks oder dem anderen Berechtigten auf Antrag vom Zeitpunkt der Antragstellung an gewährt. Sie ist in Jahresbeträgen jeweils für ein Kalenderjahr nachträglich zu zahlen.

(4) Die Entschädigung kann an Stelle der Jahresbeträge nach Absatz 3 mit Zustimmung des Berechtigten als einmalige Abfindung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages geleistet werden.

(5) Die Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn

1. die Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 unwesentlich beeinträchtigt wird,
2. die Kosten für den Grundstückserwerb nach § 4 oder § 10 Abs. 2 Nr. 2 getragen worden sind.

§ 4

Übernahme eines Grundstücks

(1) Wird dem Eigentümer eines Grundstücks durch die öffentliche Last nach § 2 die bisher zulässige Nutzung des Grundstücks unzumutbar erschwert, kann er die Übernahme des Grundstücks

verlangen. Treffen diese Voraussetzungen nur für einen Teil des Grundstücks zu, kann nur die Übernahme dieses Teils verlangt werden, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder einen verhältnismäßig geringen Wert hätte.

(2) Wird die Übernahme eines Grundstücks verlangt, gelten § 11 Abs. 1, §§ 17 bis 21, 26, 28 Abs. 1 und 2, §§ 29, 31 bis 37, 43 bis 55, 58 bis 63, 67 und 73 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Landesbeschaffung vom 23. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. In § 11 Abs. 1 des genannten Gesetzes tritt an Stelle des Antrags das Verlangen des Eigentümers.
2. An Stelle des Bundes als Beteiligten am Enteignungsverfahren tritt das Land, in dem das Grundstück liegt. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung.
3. Bei der Planprüfung ist das in § 32 des genannten Gesetzes bezeichnete Verfahren anzuwenden.
4. Entschädigung in Land oder durch Naturalwertrente wird nicht gewährt.
5. Für die Angabe der Eigentumsverhältnisse nach der Enteignung gemäß § 47 Abs. 3 Nr. 7 des genannten Gesetzes gelten die Sätze 1 und 2 des § 12 Abs. 2 entsprechend.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts können einen Anspruch nach Absatz 1 nicht geltend machen.

§ 5

Feststellung und Erhaltung von Gräbern

(1) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 festzustellen, in Listen nachzuweisen und diese Listen auf dem laufenden zu halten. Privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2) sind in den Listen bis zum 31. Dezember 1969 nachzuweisen.

(2) Demjenigen, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ist Auskunft darüber zu erteilen, ob auf einem Grundstück ein Grab nach § 1 liegt.

(3) Die Länder haben die in ihrem Gebiet liegenden Gräber nach § 1 zu erhalten. Maßnahmen zur Erhaltung sind Anlegung, Instandsetzung und Pflege.

§ 6

Anlegung und Verlegung von Gräbern

(1) Bei Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ist angemessen zu berücksichtigen, daß die nähere Umgebung geschlossener Begräbnisstätten für Gräber nach § 1 von Bebauung und Anlagen, die die Friedhofsruhe stören und die Gefühle der Besucher dieser Begräbnisstätten verletzen könnten, freigehalten wird.

(2) In geschlossenen Begräbnisstätten für Gräber nach § 1, die nach dem 31. Dezember 1964 er-

richtet werden, dürfen nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder nur Gräber nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 angelegt werden.

(3) Geschlossene Begräbnisstätten sind Friedhöfe und Abteilungen von Friedhöfen.

(4) Gräber nach § 1 dürfen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht verlegt werden. Die zuständige Landesbehörde kann für Umbettungen innerhalb eines Friedhofs zum Zweck der Schaffung geschlossener Begräbnisstätten Ausnahmen zulassen; im übrigen kann die oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern Ausnahmen zulassen, wenn ein öffentliches Interesse die Verlegung unabweisbar erfordert.

§ 7

Herausgabe von Gegenständen

Wer Unterlagen zur Person oder Nachlaßgegenstände der in § 1 genannten Personen sowie Verlustunterlagen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (Truppenlisten und -meldungen, Erkennungsmarkenverzeichnisse, Soldbücher, Kranken- und Lazarettpapiere, Grablageakten) oder sonstige Gegenstände unberechtigt in Besitz hat, die für personenstandsrechtliche Feststellungen, Identifizierung unbekannter Toter oder Ermittlung von Grablagen der in § 1 genannten Personen zweckdienlich sein können, ist verpflichtet, sie der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, herauszugeben.

§ 8

Identifizierungen

Die oberste Landesbehörde kann im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern eine Ausbattung und Identifizierung namentlich unbekannter Toter anordnen. Eine solche Anordnung soll nur getroffen werden, wenn eine Identifizierung nach gutachtlicher Äußerung der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin, anders nicht durchführbar ist und eine Identitätsfeststellung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht.

§ 9

Privatgepflegte Gräber

(1) Das Recht des Verstorbenen oder seiner Angehörigen, über Bestattungsort und Bestattungsart zu bestimmen, bleibt unbeschadet des § 6 Abs. 4 unberührt.

(2) Privatgepflegte Gräber sind Gräber nach § 1, deren Erhaltung (§ 5 Abs. 3) Angehörige des Verstorbenen übernommen haben. Waren die Beisetzungskosten vor dem 9. Mai 1945 von einem Dritten getragen worden, steht dies einer Aufbringung der Kosten der Anlegung aus Mitteln der Angehörigen gleich.

(3) Das Land kann die Erhaltung eines privatgepflegten Grabes mit Zustimmung der Angehörigen übernehmen. Einer Zustimmung bedarf es

nicht, wenn die Angehörigen nicht bekannt sind und nur mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand ermittelt werden könnten.

§ 10

Kosten

(1) Der Bund trägt die Kosten, die sich aus §§ 3, 4, 5 und 8 ergeben.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören auch

1. Kosten der Planung, soweit diese bei Errichtung einer geschlossenen Begräbnisstätte zugrunde gelegt wird,
2. Kosten des Ankaufs eines Grundstücks, wenn der Grundstückserwerb wirtschaftlicher ist als die Gewährung der Entschädigung nach § 3,
3. Kosten der Errichtung eines Zugangs oder einer Zufahrt zu einer geschlossenen Begräbnisstätte, wenn der Zugang oder die Zufahrt ausschließlich Zwecken dieser Begräbnisstätte dient,
4. Kosten einer nach § 6 Abs. 4 zugelassenen Verlegung von Gräbern,
5. Kosten der Wiedereinbettung in demselben Grab und der Wiederherstellung des früheren Zustands des Grabes und der Begräbnisstätte bei Maßnahmen nach § 8.

(3) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören insbesondere nicht:

1. Kosten der zusätzlichen Ausgestaltung oder Umgestaltung bereits angelegter Gräber oder Begräbnisstätten,
2. Kosten der Errichtung oder Unterhaltung von Denkmälern, Ehrenhallen, Ehrenhainen, Namensschreinen, Feierplätzen und symbolischen Gräbern,
3. die Grunderwerbssteuer bei Übernahme eines Grundstücks nach § 4 oder bei Ankauf eines Grundstücks nach Absatz 2 Nr. 2,
4. persönliche und sächliche Verwaltungskosten.

(4) Der Bund erstattet die auf Gräber nach Absatz 1 entfallenden Kosten der Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen. Der Bundesminister des Innern setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Pauschsätze für je zwei aufeinanderfolgende Rechnungsjahre fest.

(5) Verpflichtungen nach anderen Rechtsvorschriften zur Tragung von Kosten bleiben unberührt.

§ 11

Befreiung von Gebühren, Auslagen und Steuern

(1) Für Amtshandlungen, die bei Durchführung dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 7 erforderlich werden, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben. Dies gilt auch für die in der Kostenordnung vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 960), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221), bestimmten Gerichtskosten einschließlich der Beurkundungs- und Beglaubigungskosten.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz gilt als Ausübung der öffentlichen Gewalt im Sinne des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 156).

§ 12

Zuständigkeit

(1) Aufgaben nach diesem Gesetz werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht bisher zuständigen oder den von der Landesregierung bestimmten Stellen wahrgenommen.

(2) Bei Ankauf eines Grundstücks nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ist das Grundstück von dem Land zu erwerben, in dem es liegt. Aus besonderen Gründen kann das Eigentum an dem Grundstück auf Gemeinden oder Gemeindeverbände als Friedhofsträger übertragen werden.

§ 13

Überleitungsvorschriften

(1) Die Gewährung einer Entschädigung für Vermögensnachteile durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1 für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann nur bis zum 31. Dezember 1965 beantragt werden. Die Anträge sind nach § 3 zu behandeln.

(2) Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungsleistungen für Minderung des Nutzungswertes durch Belegung eines Grundstücks mit Gräbern nach § 1, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten als Entscheidungen nach § 3.

§ 14

Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes

§ 7 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Das Bundesverwaltungsamt ist zuständig für Abrechnung und Leistung der nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) vom Bund aufzubringenden Kosten.“

§ 15

Aufhebung des Kriegsgräbergesetzes

Das Gesetz über die Sorge für die Kriegsgräber vom 27. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 320) wird aufgehoben.

§ 16

Sondervorschriften

(1) Dieses Gesetz ist auf Gräber nach § 1 nicht anzuwenden, wenn

1. der Tote in einer mehrstelligen Grabstätte (Wahl- oder Familiengrab) bestattet worden ist oder bestattet wird, in der bereits ein Toter beigesetzt ist oder noch beigesetzt werden kann, dessen Grab nicht unter § 1 fällt,
2. die Angehörigen einer vom Land nach § 9 Abs. 3 beabsichtigten Übernahme der Erhaltung eines privatgepflegten Grabes nicht zustimmen oder sich innerhalb einer ihnen gestellten Frist dazu nicht äußern,
3. das Land von seiner Befugnis nach § 9 Abs. 3 bis 31. Dezember 1969 nicht Gebrauch macht,
4. bei Verlegung des Grabes aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in seinen Geltungsbereich die Beisetzung außerhalb einer geschlossenen Begräbnisstätte für Gräber nach § 1 erfolgen soll oder die zuständige Behörde der Beisetzung in einer solchen Begräbnisstätte nicht zustimmt.

(2) § 10 ist nicht anzuwenden

1. auf privatgepflegte Gräber (§ 9 Abs. 2),
2. auf Gräber nach § 1, soweit ein Dritter für diese Kosten aufkommt.

(3) § 10 ist, soweit er die Kosten der Anlegung von Gräbern betrifft, unbeschadet seines Absatzes 2 Nr. 4, ab 30. Juni 1967 auf Gräber nach § 1, die bis 31. Dezember 1965 festgestellt und nachgewiesen werden, nicht anzuwenden; dies gilt nicht, wenn es sich um privatgepflegte, noch nicht im Sinne dieses Gesetzes angelegte Gräber handelt, deren Erhaltung bis zum 31. Dezember 1969 übernommen wird.

§ 17

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) § 16 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

B o n n , den 1. Juli 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Rüstzeit für haupt- und nebenamtliche Küster und Küsterinnen in Westfalen und Lippe

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 7. 1968
Az.: 19625 / A 7 a—15

Das Volksmissionarische Amt in 581 Witten läßt herzlich ein zur Herbstrüstzeit der Küsterinnen und Küster vom **9. bis 13. September 1968**

Ort: CVJM Waldheim, 5828 Ennepetal-Milspe, Neuenlanderstr. 60, Telefon: 9903/2634
Treffpunkt: Bis 17.00 Uhr Hagen, Lutherkirche, gegenüber dem Hauptbahnhof.

Leitung: Küster W. Hassenpflug, Lüdenscheid.

Montag, 9. 9.

18.30 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung

Dienstag, 10. 9.

9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten

10.30 Uhr Unser Glaubensbekenntnis (I) Pfr. Stiewe, Witten

14.00 Uhr Besichtigungsfahrt nach Volmarstein, Heil-, Lehr- und Pflegeanstalten

20.00 Uhr Fußbodenpflege — Fala-Werk, Hannover

Mittwoch, 11. 9.

9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten

10.30 Uhr Unser Glaubensbekenntnis (II) Pfr. Stiewe, Witten

16.00 Uhr Dietrich Bonhoeffer — Christ und Widerstandskämpfer, Redakteur Grunow, Braunschweig

20.00 Uhr Neue Glaubensformulierungen im Bekenntnis und Lied — Redakteur Grunow, Braunschweig

Donnerstag, 12. 9.

9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten

10.30 Uhr Unser kirchliches Arbeitsrecht in Westfalen, Verwaltungsoberinspektor Waldminghaus, Lüdenscheid

16.00 Uhr Diakonie in weltweitem Horizont und hautnaher Nachbarschaft — Landespfarrer Schmidt, Münster

20.00 Uhr Aus der Berufspraxis: „Was tue ich, wenn . . .“

Freitag, 13. 9.

9.00 Uhr Bibelarbeit — Pfr. Stiewe, Witten

10.00 Uhr Abendmahlsfeier
Abschluß mit dem Mittagessen

Tagungsbeitrag: 30.— DM.

Wir bitten, den Tagungsbeitrag in Ennepetal-Milspe zu bezahlen.

Die Presbyterien werden gebeten, ihn ihren Küstern zu erstatten.

Anmeldungen werden erbeten bis zum 2. September 1968 an das Volksmissionarische Amt in 581 Witten, Wideystraße Nr. 26.

Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 7. 1968
Az.: 19945 / C 22—04

Die Westfälische Missionskonferenz läßt ihre Mitglieder und alle Freunde der weltweiten Missionsarbeit, besonders die Pfarrer, Presbyter, Lehrer und Mitarbeiter, zu ihrer diesjährigen Jahrestagung in Witten-Annen, Ev. Jugendheim Annener Berg, am **13. und 14. Oktober 1968**, herzlich ein.

Thema: „**Begegnung mit dem Islam**“

Tagungsablauf:

Sonntag, d. 13. 10. 1968

Missionsgottesdienste und Kindergottesdienste in allen Gemeinden des Kirchenkreises

15.30 Uhr **2 Gemeinde-Missionsversammlungen**, und zwar in Witten, Evang. Gemeindehaus, Augustastraße 23:

„Die Probleme zwischen Christentum und Islam in Indonesien“

Es spricht Pfarrer Rutkowsky — Hagen (früher Dozent an der Nommensen-Universität der Batak-Kirche auf Sumatra) und in Hattingen, Evang. Gemeindehaus, Bruchstr. 30:

„Mission und Kirche im vorderen Orient nach dem israel.-arabischen Krieg“

Es spricht Pfarrer Höpfner — Wiesbaden (Leiter der Ev. Mission in Oberägypten.)

Montag, d. 14. 10. 1968

48. Jahrestagung der Westf. Missionskonferenz in Witten-Annen, Ev. Jugendheim Annener Berg

9.00 Uhr Biblisches Wort: Superintendent Hangebrauck

9.30 Uhr Eröffnung durch den Vorsitzenden

9.45 Uhr Grundlegendes Referat:

„Begegnung von Moslems und Christen“ Universitätsprofessor D. Walter Holsten — Mainz

10.45 Uhr Podiumsgespräch:

„Der Mensch im Spannungsfeld zwischen Islam und Christentum“

Mit den besonderen Aspekten: Sudan — Biafra — Israel — Indonesien.

Gesprächsleitung: Dozent Dr. Hans Grotthaus — Münster

Gesprächsteilnehmer: Prof. D. Holsten — Mainz, Pfarrer Höpfner — Wies-

baden, Pfarrer Rutkowsky — Hagen, Ingenieur Dejk — Biafra z. Zt. Dortmund, Pfarrer Horstmeier — Wuppertal-Barmen.

Aussprache

12.45 Uhr Schlußwort: Pfarrer Matzat — Hamm

13.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen

15.00 Uhr Vorstandssitzung im Ev. Jugendheim Annener Berg. (Nicht öffentlich.)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennungen

Studienrat Dr. Klaus Peter Person ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1968 in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Studienrat im Kirchendienst an der Evang. Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen ernannt;

Oberstudienrat Ludwig Wulf ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 8. 1968 als Kirchenbeamter in den Dienst unserer Kirche übernommen und zum Oberstudienrat im Kirchendienst am Evangelischen Gymnasium Meinerzhagen in Meinerzhagen ernannt.

Berufen sind:

Hilfsprediger Johannes Ahlmeyer zum Pfarrer der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des in die Kirchengemeinde Rödgen berufenen Pfarrers Helmut Mosch;

Pfarrer Ernst Altevogt zum Pfarrer für die Ev. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Siegen. (1. Kreissynodale Pfarrstelle) als Nachfolger des in den Dienst des Landeskirchenamtes berufenen Pfarrers Dr. Hedtke;

Pfarrer Gerhard Böhle zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Heinrich Wagener;

Pfarrer Dr. Günter Breer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Gerhard Briest zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dehme, Kirchenkreis Vlotho, als Nachfolger des in die Ev. Wiese-Georgs-Kirchengemeinde Soest berufenen Pfarrers Dieter Schumann;

Hilfsprediger Adolf Brüning zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Walter Kraemer;

Pfarrer Heinz Eckart zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Datteln, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Helmut Gathmann zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, Kirchenkreis Steinfurt, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Fritz Rahner;

Pfarrer Willibert Gorzewski zum Pfarrer der Ev.-luth. Bonhoeffer-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle;

Pastorin Ilse Hartmann zur Pastorin der Ev. Kirchengemeinde Höxter, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolgerin des an die Westfälische Landeskirchenmusikschule Herford berufenen Pfarrers Helmut Kornemann;

Pfarrer Walter Heppener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven, Kirchenkreis Gelsenkirchen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Erich Höpfner;

Hilfsprediger Dierk Lampe zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Marl, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Seiler;

Hilfsprediger Ulrich Lübbermann zum Pfarrer des Kirchenkreises Recklinghausen in die neu errichtete (6.) Kreis Pfarrstelle;

Pfarrer Horst Rönick zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Unna, Kirchenkreis Unna, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Superintendenten Gerhard Küstermann;

Hilfsprediger Martin Scheer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rheda, Kirchenkreis Gütersloh, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hermann Behrens;

Pfarrer Hans-Georg Scholz zum Pfarrer des Kirchenkreises Hamm in die neu errichtete (6.) Kreis Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dr. Frieder Schütz zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, als Nachfolger des in den Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop berufenen Pfarrers Kriener;

Hilfsprediger Artur Specht zum Pfarrer der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten, Kirchenkreis Dortmund-West, als Nachfolger des in die Deutsche Evangelische Gemeinde in Sydenham, London, berufenen Pfarrers Martin Hüneke;

Pfarrer Fritz Strunk zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hagedorn, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des in die Evangelische Kirche im Rheinland berufenen Pfarrers Fritz Seele;

Hilfsprediger Ekkehard Theuerkauf zum Pfarrer des Kirchenkreises Arnsberg in die neu errichtete (2.) kreiskirchliche Pfarrstelle;

Pfarrer Hermann Wilkens zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heimsen, Kirchenkreis Minden, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hünefeld.

Zu besetzen sind:

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Kempf zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lüdenscheid frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lünen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Krasberg in den Ruhestand frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde C a s t r o p, Kirchenkreis Herne. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herne an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Eberhard Kramm frei gewordene (3.) Pfarrstelle der Ev. St.-Nicolai-Kirchengemeinde D o r t m u n d, Kirchenkreis Dortmund-Mitte. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Dortmund-Mitte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Pfarrers Samuel Christian Knudsen frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde G e r t h e, Kirchenkreis Bochum. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Bochum an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Dr. Kurt Thude in den Ruhestand frei gewordene (6.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gütersloh an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Dr. Breer zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hörter frei gewordene (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde H e n n e n (Gemeindebezirk Kalthof) Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Schwerte an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Friedrich Kochs in die Ev.-luth. Landeskirche von Schaumburg-Lippe zum 1. September 1968 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde H i l l e, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Minden an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Wilhelm Meyer in den Ruhestand zum 1. Oktober 1968 frei werdende Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde O e d i n g, Kirchenkreis Steinfurt. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gronau an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Berufung des Pfarrers Blumenthal zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Spenge mit Wirkung vom 15. Oktober 1968 frei werdende Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde S c h a l k s m ü h l e, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Walter Heppener zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Buer-Scholven zum 1. August 1968 frei gewordene (5.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gelsenkirchen-Ü c k e n d o r f, Kirchenkreis Gelsenkirchen. Mit der Pfarrstelle ist die Seelsorge an den evangelischen Kranken im Knappschaftskrankenhaus verbunden. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Gelsenkirchen an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Eintritt des Pfarrers Karl Förster in den Ruhestand zum 1. Oktober 1968 frei werdende Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde W i n g e s h a u s e n, Kirchenkreis Wittgenstein. Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Erndtebrück an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Bestätigt ist

die von der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 26. Juni 1968 vollzogene Wahl des Pfarrers Ernst D i l t e y, Ferndorf, zum Superintendenten des Kirchenkreises Siegen.

Ordiniert sind:

Hilfsprediger Paul Gerhard A r n o l d am 30. 6. 1968 in Deuz;

Hilfsprediger Thomas E ß r i c h am 7. 7. 1968 in Brambauer;

Hilfsprediger Hartmut G r a j e t z k y am 12. 6. 1968 in Dortmund;

Hilfsprediger Hans Werner H a ß l e r am 16. 6. 1968 in Brake bei Bielefeld;

Hilfsprediger Klaus H e i e n b r o k am 23. 6. 1968 in Gladbeck;

Pastorin I l s e L a m p e am 30. 6. 1968 in Baukau;

Hilfsprediger G e r d L a u t n e r am 3. 6. 1968 in Herne;

Hilfsprediger Dietmar L o r e n t z e n am 7. 7. 1968 in Niedermarsberg;

Hilfsprediger Walter M e n z e n am 30. 6. 1968 in Wattenscheid-Höntrop;

Pastorin W a l t r a u t M e s k e am 9. 6. 1968 in Hamm;

Hilfsprediger Alfred N e s s i t t am 9. 6. 1968 in Gelsenkirchen-Buer-Resse;

Hilfsprediger Horst N i e m e i e r am 9. 6. 1968 in Bielefeld;

Pastorin Rosemarie Z u r N i e d e n am 3. 6. 1968 in Welper;

Hilfsprediger Klaus R e n f o r d t am 16. 6. 1968 in Gelsenkirchen-Schalke;

Pastor (Prediger) Gerhard W a g n e r am 21. 5. 1968 in Bethel.

Katechetische Abschlußprüfung

In Verbindung mit dem kirchenmusikalischen Studium haben die katechetische Abschlußprüfung bestanden:

Christiane Glasenapp, 49 Herford, Parkstr. 6,

Kurt Kükenshöner, 4803 Steinhagen, Traubenstr. 604.

Stellenangebot:

Die Ev. Kirchensteuerstelle Münster-Steinfurt sucht zur Unterstützung der Geschäftsführerin eine(n) jüngere(n) Verwaltungsangestellte(n). Die Stelle ist zum 1. Oktober 1968 zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Bei der Wohnungssuche ist die Verwaltung behilflich.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Ev. Kirchensteuerstelle Münster-Steinfurt in Münster (Westf.), An der Apostelkirche 1—3.

Gestorben sind:

der Pfarrer i. R. Hans Stein, früher in Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 3. Juli 1968 im 78. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. Johannes Vethake, früher in Ferndorf, Kirchenkreis Siegen, am 19. Juli 1968 im 83. Lebensjahre.

Erschienenene Bücher und Schriften

Der in der ganzen Christenheit bekannte Theologe Propst D. Hans Asmussen begeht am 21. August 1968 seinen 70. Geburtstag.

Das Lutherische Verlagshaus Berlin gibt aus diesem Anlaß aus der Feder des Jubilars ein Buch heraus, das eine starke Diskussion nicht nur in kirchlichen Kreisen auslösen wird. Es handelt sich um den Entwurf für einen neuen Katechismus. Die Veröffentlichung trägt den Titel:

„Christliche Lehre — anstatt eines Katechismus“. (128 S., Ln. 9,50 DM).

Im Schriftenmissionsverlag Gladbeck ist erschienen: Michael Radlinger „Adam, ein uraltes und ständig neues Problem“, brosch. 3,80 DM.

Andachten und Gebete über den alten Menschen, der berufen ist, in Christus von neuem geboren zu werden.

Cox, Harvey: „Stirb nicht im Warteraum der Zukunft“, Aufforderung zur Weltverantwortung; aus dem Amerikanischen übersetzt von Werner Simpfendorfer, 192 Seiten, kt. 10,80 DM; Kreuz-Verlag Stuttgart-Berlin.

In dieser unnachahmlich angelsächsischen Art, schockierend und karikierend, provozierend und

doch mit leichtem Lächeln gelingt es dem Verfasser, den Leser unversehens ins Gespräch zu ziehen, weil es so einfach erscheint, ihm zahllose Einwände zu machen. Aber einzelne Gedanken haken sich so fest, daß man mit ihm im Gespräch bleiben muß. Cox sieht die Aufgabe des Theologen heute darin, systematisch über die Zukunft nachzudenken. Das kann auch zur Wiederentdeckung vernachlässigter Elemente im biblischen Erbe führen, wobei der Verfasser vor allem an die Trennung von hebräischem und hellenistischem Erbe in der westlich-christlichen Tradition denkt. Er nennt sich selbst einen säkularen Theologen, der sich im Dialog mit dem Marxismus bemüht, die hervorstechendsten Züge der neu aufbrechenden Welt-epoche zu beantworten. Ein überaus anregendes Buch, das uns auch allerlei Kenntnisse über die heutige Theologie in Amerika vermittelt.

H. C. Kee/F. W. Young/K. Froehlich: „Das Geschehen ohnegleichen“, Panorama des Neuen Testaments; 47 Fotoseiten, 480 Seiten, 12 Karten und Grundrisse, Leinen 42,— DM, Engl. Broschur 29,50 DM, Quell-Verlag in Stuttgart. Die Studienausgabe wird im September erscheinen.

Eine ebenso erstaunliche wie erfreuliche Leistung ist dieses Buch, das von einem Arbeitsteam amerikanischer und deutscher Theologen vorgelegt wird. In knappster Form, für den Nichtfachmann vielleicht manchmal zu knapp, erhält der Leser eine NT-Zeitgeschichte, eine NT-Einleitung und NT-Theologie, die durchaus vor der Kritik bestehen können. Die Einleitungsfragen werden in einer Richtung gelöst, die wohl am kürzesten durch die Namen Bornkam und Jeremias gekennzeichnet werden. Es werden keine Schwierigkeiten verschleiert, sondern im Sinn eines gewissen Konsensus der Mehrzahl neutestamentlicher Forscher sachlich erörtert. Der Leser erhält auch über die wesentlichen Stücke der NT-Theologie klare Auskunft, so daß er sich ein Bild von den geistesgeschichtlichen und frömmigkeitsgeschichtlichen Hintergründen neutestamentlicher Formulierungen machen kann und daher für Diskussionen in Synoden und Arbeitstagungen gerüstet ist. Dieses Buch vermag zahllose Mißverständnisse aufzuklären und an Tatbestände heranzuführen, die den meisten Gemeindegliedern vermutlich immer noch fremd sind. Sehr gute Fotografien und Zeichnungen ergänzen die Darstellung, die allerdings ein bestimmtes Niveau von Allgemeinbildung voraussetzt. Auch mancher Pfarrer wird für dieses Buch dankbar sein, weil es ihn kurz über den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft zu diesem Thema informiert und ihm auch zeigt, in welcher Weise man beispielsweise Gemeindeglieder zu bestimmten Themen vorbereiten und durchführen kann, ohne in der Flut der Probleme zu ertrinken. Es ist sehr dankenswert, daß der Verlag auch eine broschiierte Studienausgabe herausgebracht hat, die hoffentlich viele Leser finden wird.

Hans-Georg Jaekel: „**Gott im Smog**“, Weg einer Industriegemeinde, 344 Seiten, Leinen 16,80 DM, Paperback 14,80 DM, Quell-Verlag in Stuttgart.

Es wird über die ersten Amtsjahre eines Pfarrers in einer Ruhrgebietsgemeinde berichtet. Anschaulich und schlicht werden die zahllosen Möglichkeiten und Gelegenheiten geschildert, in denen sich heute ein Pfarrer mit seiner Gemeinde bewähren muß. Sorgen und Probleme, Versuche und Versuchungen im amtlichen und persönlichen Bereich kommen deutlich zu Wort. Manche Leser werden wichtige Anregungen für ihr Leben mit der Gemeinde erfahren, andere hingegen wird diese Anhäufung von Idealtypen aus Gemeinde und Presbyterium um einen schier alles könnenden, erfolgreichen Pfarrer veranlassen, das Buch nach den ersten 100 Seiten verärgert aus der Hand zu legen, wenn sie an ihre eigene Gemeindegewirklichkeit denken.

Helmut Begemann: „**Strukturwandel der Familie**“, 2. Auflage 1966, Luther-Verlag in Witten, 213 Seiten; 14,— DM.

Diese Arbeit des westfälischen Gemeindepfarrers und Superintendenten informiert umfassend und gründlich über die Entwicklung des Verständnisses von Ehe und Familie in der Geschichte und über den heutigen Stand der Diskussion. Die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Soziologie werden dargestellt und theologisch beurteilt. Es handelt sich um die beste Zusammenfassung alles dessen, was bisher zum Strukturwandel von Ehe und Familie dem Rezensenten bekannt geworden ist. Das Buch sollte jedem Seelsorger und jedem Pädagogen zur Hand sein. Darüber hinaus ist es jedem zu empfehlen, der über das Zusammenleben der Geschlechter, über neue Verhaltensweisen in Ehe und Familie sowie über ihren Platz in Gesellschaft und Kirche verantwortlich nachdenkt. Der Verfasser hat damit zugleich ein Beispiel dafür gegeben, wie theologische und soziologische Arbeit einander ergänzen und befruchten können.

„**Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte**“; Band 61, 1968, Verlagshandlung der Anstalt Bethel.

Der Band beginnt mit einer Würdigung für den bisherigen Herausgeber, Landeskirchenrat i. R. Professor Rahe, der 32 Jahre lang den Vorsitz des Vereins für westfälische Kirchengeschichte wahrgenommen und 15 Jahressbände herausgebracht hat. Der neue Band ist von dem nachfolgenden Vorsitzenden, Professor D. Dr. Stupperich, herausgegeben. Er ist auch der Verfasser des Aufsatzes „Politik und Mission im Werk Ansgars“. Ihm folgen die Artikel P. A. Ferke, Kassel: „Zur Geschichte der Altstädter Nicolaigemeinde Bielefeld im Mittelalter“; Dr. E. W. Kohls, Marburg: „Zur Frage der Schulträgerschaft der Brüder vom gemeinsamen Leben und zum Rektoratsbeginn des Alexander Hegius in Deventer“; Prof. Dr. J. Bauermann, Münster: „Kirchliche Zustände im Vest

Recklinghausen im Jahr 1569“; Prof. Dr. Hugo Gotthard Bloth, Münster: „Johann Julius Hecker (1707—1768) — seine „Universalschule“ und seine „Stellung zum Pietismus und zum Absolutismus.“ Raw. W. Schütz, Düsseldorf: „Franz Arndt — Pfarrer zu Volmarstein und Begründer der Volmarsteiner Anstalten; eine Charakteristik seiner Persönlichkeit anlässlich der 50. Wiederkehr seines Todestages am 17. Juli 1917.“ Rektor Dr. F. Flaskamp, Wiedenbrück: „Klemens Löffler. Sein geistes- und kirchengeschichtliches Verdienst, mit Bibliographie.“ Wiss. Ass. W. Weber, Münster: „Bibliographie Wilhelm Rahe“.

Der Band wird fortgesetzt mit Berichten über die Gedenkfeiern zur 450jährigen Reformation und die zu diesem Thema gezeigten Ausstellungen in Westfalen und über die Gedenkfeiern zum Jubiläum der Ev. Kirche der Union sowie der entsprechenden Unionsliteratur und schließlich einen Bericht über die Jahrestagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 1967 in Siegen. Der Band schließt mit ausführlichen Buchbesprechungen zur westfälischen Kirchengeschichte.

H. Essinger: „**Gemeindeveranstaltungen, Arbeitshilfen und Entwürfe**“, 7. Band, Konfessionskunde. II. Teil, 404 Seiten, Ehrenfried Klotz Verlag Stuttgart, 24,50 DM, Sub. 20,80 DM.

Von dem im Kirchlichen Amtsblatt 1968, Nr. 6, angegebenen Werk ist der 2. Band erschienen, auf den wir ebenso gern und nachdrücklich — wie auf Band I — hinweisen. Die im 1. Band angegebenen 6 Themenkreise werden um die folgenden ergänzt:

7. Mönche und Heilige.
8. Der Laie in der Kirche, Kirche und Staat, Kirche und Welt, Religionsfreiheit.
9. Konversionen- und Konvertitenunterricht.
10. Kirchen und Sekten.

Es schließen sich noch zwei umfangreiche Kapitel an, die Arbeitsmaterial zum Thema „Reformation und Luther“ anbieten und schließlich die wichtigsten Konzilsdokumente kritisch interpretieren. Wir wissen kein Buch zu nennen, das in gleicher Qualität so umfassend und vielseitig dem auf diesem Gebiet um seine Gemeinde bemühten Pfarrer helfen kann.

Schriften der Bibel — literaturgeschichtlich geordnet — Band I, vom Thronfolgebuch bis zur Priesterschrift. Auswahl und Einleitungen von Hans Schwager; 352 Seiten, Subskriptionspreis (mit Band II): Leinen 15,50 DM, einzeln 18,— DM. Das Werk erscheint im Calver Verlag in Zusammenarbeit mit dem Kösel-Verlag, München.

Die vorliegende Ausgabe öffnet einen bisher nicht beschrittenen Weg zum Verständnis der Bibel. Angeregt und geleitet von der textkritischen Bibelforschung werden die ursprünglichen Redaktionseinheiten in ihren wesentlichen Teilen darge-

boten, und zwar in der Reihenfolge ihrer literarischen Fixierung. So ergeben sich vier Textgruppen:

Die Erzählwerke der frühen Königszeit. Dichtung an Hof und Heiligtum. Die Propheten. Geschichtswerke nach dem Untergang Judas.

Die ausführlichen Einleitungen geben nicht nur wünschenswerte historische und textkritische Hinweise, sondern zugleich Hilfen für das Verständnis der jeweiligen theologischen Leitgedanken. Es überrascht auch den guten Kenner der Bibel, wie durch diese Neugruppierung ihrer Texte nicht nur die ursprünglichen literarischen Einheiten überzeugend zutage treten, sondern wie die Bibel sich selbst interpretiert, wenn man sich von ihrer Geschichte leiten läßt.

Kanzel- und Altarbibel mit revidiertem Text, von Canstein'sche Bibelanstalt, Witten-Ruhr, Format 19 x 29 cm.

Mit großer Freude weisen wir auf diese neue Bibel in Großformat hin, die nicht nur für den gottesdienstlichen Gebrauch, sondern auch für sehbehinderte ältere Leute eine herrliche Gabe ist. Die Bibel ist in einer leicht lesbaren Schrift, in zwispaltig kurze Sinnabschnitte eingeteilt, hergestellt worden. Sie scheint uns nicht nur für den kirchlichen Gebrauch, sondern auch zu vielen persönlichen Anlässen eine ausgezeichnete Gabe zu sein.

Jörg Zink: „**Die Mitte der Nacht ist der Anfang des Tages**“ — Bilder und Gedanken zu den Grenzen unseres Lebens, 96 Seiten u. 8 vierfarbige Bildtafeln, Leinen mit Schutzumschlag 9,80 DM, Kreuz-Verlag, Stuttgart-Berlin.

Wieder versteht es der Verfasser in vorbildlicher Weise, wie schon bei seinem Weihnachtsbildband, den Leser beim Betrachten mittelalterlicher Bilder aus der Lebensgeschichte Jesu bei der Hand zu nehmen und ihn zu theologischen Erkenntnissen und dem Gewinn geistlicher Erfahrung anzuleiten. Er bietet uns neben auslegenden Worten kurze Gebete und aus mancherlei Zeiten auch längere Choräle an, die wir bedenken, auch auswendig lernen können, um in schlaflosen Nächten, in den Sorgen und Kümernissen des Tages, vor allem in Krankheitsfällen vorwärts und aufwärts führende Hilfe zu finden. Ein schönes dankenswertes Buch.

Hans Jürgen Schultz: „**Die Wahrheit der Ketzer**“, 376 Seiten u. 12 Bildtafeln, Leinen mit Schutzumschlag; 24,— DM, Kreuz-Verlag, Stuttgart-Berlin.

Eine erstaunliche Ketzerreihe, die von Jesus über Pascal und Lessing bis zu Reinhold Schneider reicht. Diese werden teils durch Opponenten, wie

etwa Luther durch F. Heer oder durch Verteidiger Thomas Münzer, durch Ernst Bloch, schließlich durch Anhänger, wie die Waldenser, durch T. Vinay dargestellt. Die Verfasser sind auch nicht immer Christen. So berichtet z. B. M. Machovec über Hermann Kutter. Dadurch erhielt jeder Beitrag seine besondere Note und stellt dem Leser Fragen, die geeignet sind, dessen bisheriges Urteil zu überprüfen. Ein besonderer Gewinn dieses Bandes ist sein 2. Teil, der die notwendigen Dokumentationen zu den Lebenswürdigungen bringt. Bei der Kürze des zur Verfügung stehenden Raumes kann die Auswahl notgedrungen nur sehr klein sein und viele Wünsche offenlassen. Aber wo findet man sonst so leicht zugänglich die Berichte der Ketzerbekämpfer über Marcion oder die 26 Artikel, um derentwillen Hus verbrannt wurde? Am bewegendsten sind wohl die Auszüge aus Reinhold Schneiders „Verhüllter Tag“ und „Winter in Wien“.

Albert Stein: **Probleme evangelischer Lehrbe-
anstandung** — Abhandlungen zur evangelischen
Theologie Band 4 — Bonn 1967, 257 Seiten; 32,50 DM.

Die Arbeit des Verfassers, der Jurist und Theologe ist, gibt einen umfassenden Überblick über die Geschichte und Probleme evangelischer Lehrbeanstandung. Dabei stehen die Fragen, die sich aus der Rechtslage innerhalb der Evangelischen Kirche der Union ergeben, im Vordergrund. So ist der Hauptteil des Buches der neuen Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni 1963 gewidmet. Hier wird ein erster Kommentar zu diesem Kirchengesetz — Einleitung des Verfahrens, Lehrgespräch und Verfahren vor der Spruchkammer — gegeben. Im Schlußteil des Buches behandelt der Verfasser die gegenwärtige theologische Problemlage und die Versuche der kirchenrechtlichen Einordnung des Lehrbeanstandungsverfahrens in die allgemeine Lehrzucht, den Lehrschutz und das Amtsrecht. Hier sind alle Fragen gründlich behandelt, die gegenwärtig im Zusammenhang mit dem Lehrbeanstandungsverfahren erörtert werden.

Baumann/Rausser: **Taizé**, 4. Band der Reihe
Brennpunkte“, Basileia-Verlag in Basel; 8,80 DM.

Schon zweimal haben wir mit Freude auf diese ungewöhnliche Reihe hingewiesen, die sich bemüht, in besonders guter Qualität nach Form und Inhalt den Menschen von heute anzusprechen, dessen Kenntnisse von der Lebenswirklichkeit des Glaubens traditionell, verstaubt und gering sind. In dem angezeigten Band wird Taizé dargestellt und zwar in einer ebenso nüchternen wie faszinierenden Art, die anzeigt, daß der Autor ganz und gar begriffen hat, um was es geht. Er vermag deshalb auch das innere Gefüge Taizés so darzustellen, daß es den Leser ebenso beschämt, wie sehnsüchtig und hoffnungsvoll in bezug auf die Kirche von morgen machen kann.